

6.1.4. *Die Verbindung von Maßnahmen  
der strafrechtlichen Verantwortlichkeit  
mit staatlich-gesellschaftlichen Aktivitäten  
zur Erziehung des Straftäters*

Es ist Ausdruck der realen Demokratie der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, daß sich die Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber Rechtsverletzern in fortschreitendem Maße mit eigenverantwortlichen Aktivitäten der staatlichen und gesellschaftlichen Organe sowie der Kollektive der Werktätigen verbindet, die die gesellschaftliche Erziehung und Eingliederung Straffälliger zum Inhalt haben. Deshalb wenden sich sowohl das Strafgesetz generell wie die Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen im konkreten Fall einer Straftat an die staatlichen und gesellschaftlichen Organe und die Kollektive der Werktätigen, ihren unmittelbaren politisch-moralischen Einfluß auf den Straftäter geltend zu machen, der strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden mußte.

Diese Einflußnahme ist vornehmlich darauf zu richten,

- die Einsicht des Straftäters in die Schädlichkeit und Verwerflichkeit seiner Tat (Schuldbewußtsein und Distanzieren von der Straftat) und in die Notwendigkeit und Gerechtigkeit der Strafe (Akzeptieren der Strafe) zu fördern;
- seine Selbsterziehung zu gesellschaftlicher und staatlicher Disziplin und sein gesellschaftliches Verantwortungsbewußtsein zu fördern bzw. zu wecken, insbesondere ihn zur Einhaltung elementarer gesellschaftlicher und rechtlicher Normen und zu ehrlicher Arbeit zu erziehen;
- nötigenfalls auf Veränderungen in seinem Lebensstil und seinen Verhaltensweisen hinzuwirken (z. B. Arbeitsbummelei, Alkoholmißbrauch und ähnliche nicht gesellschaftsgemäße Verhaltensweisen zu überwinden und positive Lebens- und Verhaltensgewohnheiten zu entwickeln, ihn an gesellschaftlich sinnvolle Aktivitäten — auch in der Freiheit —, z. B. kulturelle und sportliche Betätigung, Neuererbewegung u.ä., heranzuführen);
- soweit erforderlich in den Arbeits- und Lebensverhältnissen des Straftäters auf die Ausräumung von Mißlichkeiten und anderen Hemmnissen hinzuwirken, die ihm die Selbsterziehung erschweren oder sonst seiner Einordnung in das gesellschaftliche Leben hinderlich sind.

Mit dem StGB und weiteren Normativakten wurden für diese moralisch-politische Einflußnahme staatlicher Organe und gesellschaftlicher Kräfte spezifische Verantwortungsregelungen und rechtliche Organisationsformen geschaffen. Dazu gehören zunächst die Bestimmungen des Art. 3 StGB und der diese Grundsatznorm konkretisierenden §§ 26, 32, 46, des § 47 Abs. 4 und § 72 StGB, des § 18 und § 102 Abs. 3 StPO sowie des § 6 Abs. 2 und der §§59 ff. SVWG. Mit diesen Bestimmungen wird ebenso grundsätzlich wie differenziert die rechtliche Verantwortung (einschl. Rechenschaftspflicht) der staatlichen, betrieblichen und gesellschaftlichen Leitungsorgane dafür begründet, daß in ihrem Aufgabenbereich als Bestandteil ihrer Leitungs- und Erziehungstätigkeit in engem Zusammenwirken mit den Werktätigen Straftaten vorgebeugt wird, Straftäter zu ehrlichem und